



# Steuerfreie Aufwandsentschädigung

gemäß § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz (EStG)

## Erklärung

.....  
Name, Vorname

.....  
Geburtsdatum

.....  
Schule

1.  Die Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 26 EStG soll bis zum Höchstbetrag von  
zur Zeit 3.000,00 € pro Kalenderjahr (monatlich 1/12 des Freibetrages) für die  
Beschäftigung bei der o. g. Schule berücksichtigt werden.

Die Anrechnung der Aufwandsentschädigung im Bezügeverfahren wird für das Kalenderjahr  
2023 geltend gemacht.

2.  Im Kalenderjahr 2023 wird bzw. wurde die steuerfreie Aufwandsentschädigung gemäß  
§ 3 Nr. 26 EStG noch für keine andere Tätigkeit in Anspruch genommen.

- Im Kalenderjahr 2023 wird bzw. wurde die steuerfreie Aufwandsentschädigung gemäß  
§ 3 Nr. 26 EStG für eine andere Tätigkeit in Anspruch genommen in Höhe von  
..... €.

Name und Anschrift dieses Arbeitgebers/Auftraggebers lauten:

.....  
.....

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben und verpflichte mich, jede Änderung der  
mitgeteilten Angaben oder jede weitere Inanspruchnahme der steuerfreien Aufwandsentschädigung der  
personalverwaltenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der Lehrkraft

# **Merkblatt:**

## **Erläuterungen**

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind Einnahmen u. a. aus einer nebenberuflichen Lehrtätigkeit bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt zurzeit 3.000 € im Jahr als Aufwandsentschädigung steuerfrei, wenn die Lehrtätigkeit nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Nebenberuflich können auch solche Personen tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinn keinen Hauptberuf ausüben, wie z. B.

Hausfrauen, Hausmänner, Vermieter, Studenten, Rentner oder Arbeitslose.

Eine Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung ist sowohl nachträglich im Rahmen der Einkommenssteuererklärung als auch bereits laufend im Bezügeverfahren mit Hilfe dieses Antrags möglich. Allerdings führt nur die Geltendmachung im Bezügeverfahren dazu, dass sich gleichfalls das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt um diesen Betrag reduziert (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV), mit der Folge, dass die Sozialversicherungsbeiträge sinken. Ein nachträgliches Erstattungsverfahren, wie es das Steuerrecht vorsieht, kennt das Sozialversicherungsrecht hingegen nicht. Darüber hinaus verringert sich auch das zusatzversorgungspflichtige Entgelt. Dies bedeutet, dass sich sowohl der Arbeitnehmerbeitrag wie auch die späteren Rentenleistungen entsprechend verringern.

## **Beachte**

Die Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung kann sich auf die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung auswirken. Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:

Unter Umständen wird ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu einem (geringfügig entlohnten) versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis.

Auswirkungen auf den Aufstockungsbetrag des Arbeitnehmers bei einem geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis, falls auf die Rentenversicherungsfreiheit seitens des Arbeitnehmers verzichtet wird, sind möglich.

Die Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung führt zur Sozialversicherungsfreiheit, wenn die Vergütungshöhe nicht über der steuerfreien Aufwandsentschädigung liegt. Die Möglichkeit, auf die Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten entfällt.